



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



UPOV/C/V/8
Originalfassung: englisch
Datum: 17. Juni 1971

INTERNATIONALER VERBAND
ZUM SCHUTZ VON
PFLANZENZÜCHTUNGEN

UNION INTERNATIONALE
POUR LA PROTECTION
DES OBTENTIONS VÉGÉTALES

INTERNATIONAL UNION
FOR THE PROTECTION OF
NEW PLANT VARIETIES

Fünfte Ratssitzung
Genf, den 14. und 15. Oktober 1971

VERFAHRENSORDNUNG
FÜR DEN AUSTAUSCH VON SORTENBEZEICHNUNGEN

Bericht des Generalsekretärs

Das vorliegende Dokument enthält eine Empfehlung,
die vorläufige Verfahrensordnung für den Austausch
von Sortenbezeichnungen zu verabschieden und deren
Anwendung nachträglich zu billigen.

1. Artikel 13 Abs. (6) des Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen sieht den Austausch von Sortenbezeichnungen, die Bekanntgabe von Einwendungen gegen vorgeschlagene Bezeichnungen und die Benachrichtigung der Mitgliedstaaten des Pariser Verbandes zum Schutz des gewerblichen Eigentums durch das Sekretariat der UPOV vor.
2. Wegen der damit für das Sekretariat verbundenen erheblichen Arbeit und hohen Kosten schlug die Arbeitsgruppe "Sortenbezeichnung" dem Rat in Berichtsentwurf UPOV/C/IV/14 vor, der Austausch möge zwischen den nationalen Behörden direkt, ohne Einschaltung des Sekretariats, erfolgen und die Benachrichtigung der Mitgliedstaaten des Pariser Verbandes zum Schutz des gewerblichen Eigentums vorläufig unterbleiben.
3. Die Arbeitsgruppe beauftragte das Sekretariat mit der Ausarbeitung eines detaillierten Vorschlages für ein Austauschverfahren und schlug dem Rat vor, mit diesem Austausch so bald wie möglich zu beginnen.
4. Der Rat nahm die Vorschläge der Arbeitsgruppe einstimmig an (siehe Abs. 68 des Sitzungsberichtes UPOV/C/IV/17).
5. Im Anschluss an die Ratssitzung erstellte das Sekretariat den Entwurf zu einem Arbeitspapier über den Austausch von Sortenbezeichnungen. Am 1. Februar 1971 wurde dieses Dokument von einer Gruppe von Sachverständigen erörtert; aufgrund dieser Besprechungen fertigte das Sekretariat einen neuen Entwurf zu einer vorläufigen Verfahrensordnung für den Austausch von Sortenbezeichnungen an. Dieser Entwurf wurde der Arbeitsgruppe "Sortenbezeichnung" unterbreitet und von dieser an ihrer sechsten Tagung am 4. und 5. Mai 1971 in Genf zur Vorlage an den Rat genehmigt.
6. Der Entwurf ist in Dokument UPOV/C/V/9 enthalten.
7. In Übereinstimmung mit dem Beschluss des Rates, mit dem Austausch so bald wie möglich zu beginnen (siehe Abs. 3 und 4 oben), kamen die Abgeordneten der Verbandsstaaten zur sechsten Tagung der Arbeitsgruppe "Sortenbezeichnung" überein, dass die vorläufige Verfahrensordnung so bald wie möglich und noch vor ihrer Verabschiedung durch den Rat angewendet werden soll.

UPOV/C/V/8
Seite 3

8. Der Rat wird ersucht,
i) den Entwurf als vorläufige
Verfahrensordnung für den Austausch
von Sortenbezeichnungen zu verab-
schieden und
ii) den Entschluss der Verbands-
staaten, die Verfahrensordnung
bereits vor Verabschiedung durch
den Rat anzuwenden, zu billigen.

/Ende des Dokumentes/